

Leipzig. Die Zeitung erscheint täglich Abends. Zu beziehen durch alle Postämter des In- und Auslandes.

# Deutsche Allgemeine Zeitung.

Preis für das Vierteljahr 2 Thlr. — Anfertigungsgebühr für den Raum einer Seite 2 Ngr.

«Wahrheit und Recht, Freiheit und Gesetz»

## Uebersicht.

**Deutschland.** \* Aus Norddeutschland. Die Times über die Initiative der Gesetzgebung. Stuttgart. Der ständische Ausschuss. † Heidelberg. Die Richtung der Geistlichkeit. Die Conventikel. Die Zeitschrift für Deutschlands Hochschulen. \* Kiel. Die Erbfolge. — Kirchspielsvergleichscommissionen. \* Reuss. Bevölkerung. † Lübeck. Ein dritter Syndikus. Reform für Travemünde. Die Nachtigall'sche Angelegenheit.

**Preußen.** † Bonn. Professor Walter. \* Aus Schlesien. Die ultramontanen Blätter. Das geistliche Conventorium. † Von der Saale. Die Toilette der Hofdamen. — Sammlung zur Einführung der barmherzigen Schwestern in Beuthen. — Einwohnerzahl Breslaus. — Die Herrschaft Muskau.

**Oesterreich.** † Wien. Die Erzherzogin Marie. Der Herzog von Bordeaux. — Erzherzog Stephan. \* Presburg. Die königl. Resolution in der Sprachenfrage. Der Personal.

**Spanien.** \* Paris. Die Cultussteuern. Umtriebe. Valencia. Barcelona.

**Großbritannien.** Die Proclamation des Herzogs Karl von Braunschweig. Die Anti League-Bewegung. Generalversammlung der Distinctischen Compagnie.

**Frankreich.** Deputirtenkammer: Adressdebatte. \*\* Paris. Die Unterrichtsfrage. † Paris. Guizot und die Opposition.

**Belgien.** \* Brüssel. Die Opposition.

**Schweiz.** Die Schweiz und Württemberg in Betreff des Heimatrechts.

**Italien.** † Rom. Unsicherheit.

**Dänemark.** Die Heirathen der Offiziere.

**Serbien.** Von der türkischen Grenze. Unruhestifter in Serbien.

**Türkei.** \* Konstantinopel. Die Angelegenheit von Lunis. Erspargungsmaßregeln. Ein Kurden-Bep. Die griechische Religionsfrage. Kalergis' Brüder.

**Mexico.** Santa Anna's Rüstungen.

**Personalmeldungen.**

**Wissenschaft und Kunst.** Bairische Maßregeln gegen die Augenübel in Schulen. — Conservatorium der Kunstdenkmäler in Preussen. — Professor Hinrichs. Die Universität Bern. — Die Akademie der Wissenschaften in Paris.

**Handel und Industrie.** \* Darmstadt. Russische Anleihe. \* Frankfurt a. M. Rothschild und der Herzog von Bordeaux. — Emsdampfschiffahrt. \* Bonn. Bonn-Köln Eisenbahn. \* Wien. Achsenbrüche. \* Lübeck. Getreide. — Filztuchfabrikation. — Fabrikgericht in Hurscheid. — Berlin.

**Neueste Nachrichten.** Paris. Annahme der Adresse. Tod Robier's.

**Ankündigungen.**

## Deutschland.

\* Aus Norddeutschland, 30. Jan. (Vergl. Nr. 30.) Aus der Aufgabe, daß der Souverain in Griechenland „Gesetze vorzuschlagen und bei deren Abfassung mitzuwirken“ hätte, zieht die Times (Nr. 19) die allerschlimmsten Schlüsse, prophetisch alles mögliche Unheil daraus und findet die Bestimmung zunächst im Widerspruche mit den Einrichtungen der „europäischen Staaten, die eine fest bestimmte Constitution haben“. Denn in diesen werde „die Macht, Gesetze vorzuschlagen, den Kammern zustehen, deren Bestimmung erforderlich ist, ihnen Gültigkeit zu geben“. Nun, wenn in den Constitutionen, an welche die Times denkt, die einzelnen Normen nicht fester bestimmt sind, als die Begriffe in diesem ganzen so äußerst confusen Artikel der Times, so wird es eine bunte Geschichte. Zuörderst ist auch hier, wie in dem neulich besprochenen Falle, mit der Ernennung der Staatsbeamten natürlich nicht gemeint, daß der Souverain allein und als Individuum handeln solle, sondern man versteht auch hier den constitutionellen Monarchen als höchstes Oberhaupt des Staats, als höchsten Repräsentanten und Ausdruck der Regierung, handelnd in der verfassungsmäßigen Weise und auf den Rath und unter der Mitwirkung der verantwortlichen Minister. Hat die Times etwa gedacht, der König solle selbst in die Nationalversammlung gehen und dort bei der Gesetzberathung „mitwirken“? Zweitens liegt darin, daß der Souverain Gesetze vorschlagen und bei deren Abfassung mitwirken soll, doch wahrhaftig nicht, daß die Kammern nicht auch diese Rechte haben, oder gar, daß nicht ihre Bestimmung erforderlich sei, den Gesetzen Gültigkeit zu geben. Hat die Times niemals von so einer Einrichtung gehört, wo die Initiative der Gesetzgebung gleichmäßig der Krone und den Kammern zusteht? Sie besteht doch in jeder Beziehung in Frankreich, in Belgien, in Niederland, Spanien, Portugal, Schweden, Norwegen, alles Länder, welchen die Times fest bestimmte Constitutionen zuschreiben wird. Bis 1830 hatte in Frankreich sogar nur die Krone die Initiative und die Kammern hatten sie nicht, und doch wird auch vor 1830 Frankreich von der Times zu den constitutionellen Ländern gerechnet worden sein. Seit 1830 haben die französischen Kammern die Initiative, haben aber kaum ein paar Mal und keinen irgend erheblichen Gebrauch davon gemacht. Die deutschen Stände haben die vollständige Initiative, d. h. das Recht, Gesetzentwürfe einzubringen, allerdings nicht. Da aber in Deutschland das Veto des Regenten noch eine Wahrheit ist, folglich auch ein durch die Kammern nach langen Debatten durchgebracht-

ter Gesetzentwurf, wenn er nicht von der Regierung ausging, auch nicht sicher ist, Gesetz zu werden, und da die deutschen Stände das Recht des Antrags auf Vorlegung von Gesetzentwürfen haben, so kann man in jener Einrichtung nur eine Zeit- und Kostenersparniß erkennen. Ja auch in anderer Beziehung mag ein Vortheil darin liegen: denn es ist viel leichter, für einen allgemeinen Grundsatz eine starke Majorität zu gewinnen, als für einen im Detail ausgeführten Gesetzentwurf, und die deutschen Regierungen werden dadurch in keinen Vortheil gesetzt, daß sie immer mit ganzen Gesetzentwürfen vortreten müssen, während die Stände bloß im Allgemeinen allerhand schöne Dinge petiren. Die Einrichtung, welche die Times im Sinne hat, wo lediglich die Kammern die Initiative besitzen, findet sich eben nur in England, und auch da nur als eine indirecte Folge der allerdings sehr wichtigen, aber gleichfalls England ganz eigenthümlichen Umstände, daß Niemand im Parlamente reden und handeln kann als die Parlamentsglieder, daß das Parlament nicht bloß der Sitz der politischen Macht, sondern auch der Mittelpunkt aller wichtigen Staatsgeschäfte ist, daß die Minister eigentlich nur ein vollziehender Ausschuss des Parlaments sind, welches Letztere nicht bloß der Träger der gesetzgebenden Gewalt, sondern auch vielfach oberste Verwaltungsbehörde ist; daß überhaupt nicht Regierung und Parlament als zwei große geschlossene Gewalten sich gegenüberstehen, sondern beide in Eins verschmolzen sind und der Kampf nur im Innern des Parlaments, nicht zwischen Regierung und Parlament geführt wird. Das ist nicht eine Folge der englischen Verfassung, sondern der englischen Verwaltung, und daraus, daß man in Frankreich bei einer gerade entgegengesetzten Verwaltung doch in der Verfassung dasselbe Princip nachahmen wollte, ist es gekommen, daß es in Frankreich eben damit nicht gehen will und weder Regierung noch Kammern wahrhaft ihre Bestimmung erfüllen können. Entweder mußte man, wenn das in Frankreich möglich gewesen wäre, auch die englische Verwaltung nachbilden, oder man mußte der Regierung, in einem höhern Sinne, als von dem wir eben sprachen, die Initiative lassen und die Kammern auf die Rolle des mäßigenden Gegengewichts, auf das parlamentarische Veto verweisen.

— Am 27. Jan. hat sich der ständische Ausschuss nach erfolgter Einberufung der gewöhnlich abwesenden Mitglieder in voller Zahl in Stuttgart versammelt, um die verfassungsmäßige Prüfung der Steuer- verwendung von dem Etatsjahr 1842/43 vorzunehmen.

† Heidelberg, 26. Jan. Die evangelisch-protestantische Geistlichkeit unsers Landes gehörte noch vor wenigen Jahren wohl zu zwei Drittheilen einer rationalistischen Richtung an. Denn der bei weitem größte Theil unsrer Theologen erhielt seine Bildung auf hiesiger Universität, wo damals der Einfluß unsers zwar nicht mehr als Lehrer, wol aber als unermüdblicher Schriftsteller immer noch thätigen Dr. Paulus vorzugsweise tonangebend war. Nur ein kleinerer Theil unsrer Geistlichen, die ihre Studien auf auswärtigen Universitäten, besonders in Tübingen und Halle machten, hingen dem positiven und kirchlich-historischen Christenthum an. Dieses Verhältniß hat sich nun durch den Umschwung der neuern Zeit auf dem Gebiete des religiösen Glaubens und Lebens als ein grade umgekehrtes herausgestellt. Der ältere Rationalismus ist, selbst durch die Strauß'schen Streitigkeiten, wissenschaftlich besiegt, und hat, was die Hauptsache ist, für das Leben seine Bedeutung verloren, weil er sich für dessen Anforderungen und höhere Bedürfnisse praktisch ungenügend erwies. Daher die ziemlich allgemeine Rückkehr zu der allein Leben gebenden Quelle des christlichen Geistes. Wir sagen des christlichen Geistes; denn man würde sich sehr irren, wenn man die religiöse Stimmung der Zeit dahin deutete, wie es freilich hier und da geschieht, als verlange sie eine Zurückführung zu alten Formen, in denen kein inneres geistiges Leben mehr ist. Doch hierüber ein andermal.

Als Ueberreste der frühern rationalistischen Bildung und theilweise als Gegensatz zu ihrer Einseitigkeit haben wir in unserm Lande noch eine Menge religiöser Privatvereine, sogenannte Conventikel, in welchen sich ein lebendigeres christliches Leben zu erhalten suchte. Im Ganzen haben diese kirchlichen Privatvereine bei uns weniger zu jenen Verirrungen geführt, die man zum Theil anderwärts zu beklagen hat, theils weil der Sinn des Volks zu gesund ist, theils wol aber auch, weil man sie sich frei und offen entwickeln ließ und ihnen keine Hindernisse in den Weg legte, wodurch sie zur Geheimthuerei und auf Abwege hingedrängt worden wären. Indessen hat doch die kirchliche Oberbehörde, die durch ihren thätigen neuen Vorstand mit vieler Entschiedenheit und Einsicht auf eine lebendigere Gestaltung unsers kirchlichen Lebens hinarbeitet, mittels des Ministeriums des Innern eine wahrhaft humane und genügende Instruction für die Pfargeistlichkeit des Großherzogthums in Bezug auf die Conventikel veranlaßt. Wir theilen daraus Folgendes mit: Besondere kirchliche Vereine seien von Staats wegen durchaus gesetzlich erlaubt; nur da, wo sie im einzelnen Falle durch Verirrungen anders Gesinnter, durch Aufwiegelung oder auf andere Weise die Ruhe der Gemeinden stören, so-